

**Vereinbarung über die
Ausgestaltung der eigenverantwortlichen und kooperativen Aufgaben-
wahrnehmung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

der Kommune Stadt/(Land-)Kreis _____

vertreten durch _____

(nachfolgend bezeichnet als **“kommunaler Träger“**)

und

der Bundesagentur für Arbeit,

gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch die/den Vorsitzende(n) der Geschäftsführung der Agentur für

Arbeit _____

(nachfolgend bezeichnet als **“Agentur“**)

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	1
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	2
§ 2 Grundsätze der Aufgabenerledigung	2
§ 3 Kooperationsmodule	2
§ 4 Haftung	4
§ 5 Kostenerstattung und Finanzierung	4
§ 6 Einrichtung des Trägersausschusses	4
§ 7 Aufgaben des Trägersausschusses	5
§ 8 Vereinbarungsdauer, Kündigung	6
§ 9 Schriftformerfordernis	6
§ 10 Schlussbestimmungen	6

Präambel

Mit dieser Kooperationsvereinbarung legen die Vertragsparteien den Rahmen für ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Verantwortungsklarheit und Eigenverantwortlichkeit fest. Sie tun dies mit dem Ziel, ihre Leistungen auch bei eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung im Interesse der Hilfebedürftigen aufeinander abzustimmen. Sie arbeiten bürgerfreundlich mit dezentralen Handlungsspielräumen. Die Kompetenz und die Erfahrung beider Vertragsparteien werden in der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung genutzt. Dazu werden die Eingliederungsleistungen beider Leistungsträger angemessen verzahnt. Die Vertragsparteien arbeiten wirtschaftlich und effektiv, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden. Die Ausgestaltung und Organisation der Zusammenarbeit soll die Besonderheiten des lokalen Arbeitsmarktes und der lokalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.

ENTWURF

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) im örtlichen Bereich des kommunalen Trägers xy.

§ 2 Grundsätze der Aufgabenerledigung

(1) Die Vertragsparteien erbringen die ihnen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in Eigenverantwortlichkeit, das heißt mit eigenem Personal, eigenen Haushalts- und Sachmitteln sowie voneinander unabhängigen Weisungs-, Aufsichts- und Steuerungsstrukturen.

(2) Die Leitungsaufgabe wird auf Seiten des kommunalen Trägers durch [...] wahrgenommen. Auf Seiten der Agentur erfolgt die Aufgabenerledigung durch eine operativ eigenverantwortliche Geschäftseinheit, das Jobcenter. Diese wird durch einen Geschäftsführer geleitet.

(3) Die Vertragsparteien teilen sich im Rahmen der gesetzlichen Datenübermittlungsvorschriften alle Tatsachen mit, die für die Aufgabenerfüllung des jeweils anderen Vertragspartners erforderlich sind. Sie stellen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen durch technische und organisatorische Maßnahmen insbesondere sicher, dass die Daten richtig, vollständig und zeitnah übermittelt werden.

§ 3 Kooperationsmodule

(1) Die Vertragsparteien kooperieren in den in Absatz 2 genannten Modulen. Jedem Modul ist eine Nebenabrede zugeordnet, die dessen Inhalt regelt. Die Nebenabreden sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Vereinbarte Kooperationsmodule sind¹:

1. Die Vertragsparteien richten für alle Hilfebedürftigen einen Auskunftsservice zur Anliegenklärung durch persönliche Vorsprache ein (Einzelheiten regelt Nebenabrede Nr. xx).

¹ Protokollnotiz: Diese Aufzählung stellt keinen verbindlichen Katalog dar.. Die Vertragsparteien können die Kooperation auf einzelne Module beschränken.

2. Der kommunale Träger beauftragt die Agentur, durch ihre Service Center-Einrichtungen telefonische Auskünfte zu den kommunalen Leistungen zu erteilen (Einzelheiten regelt Nebenabrede Nr. xx)
3. Die Vertragsparteien nutzen einheitliche Arbeitslosengeld II-Antragsvordrucke (Einzelheiten regelt Nebenabrede Nr. xx).
4. Die Vertragsparteien organisieren eine qualifizierte Antragsannahme (Einzelheiten regelt Nebenabrede Nr. xx).
5. Der kommunale Träger beauftragt die Agentur mit der Erstellung und Versendung von Bescheiden sowie der Auszahlung kommunaler Leistungen (Einzelheiten regelt Nebenabrede Nr. xx).
6. Die Agentur beauftragt den kommunalen Träger mit der Betreuung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger mit multiplen oder spezifischen Bedarfslagen, bei denen die kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a Zweites Buch Sozialgesetzbuch von besonderer Bedeutung für die Arbeitsmarktintegration sind (Einzelheiten regelt Nebenabrede Nr. xx).
7. Die Vertragsparteien vereinbaren organisatorische Abläufe für die Erbringung von kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (Einzelheiten regelt Nebenabrede Nr. xx).
8. Die Vertragsparteien vereinbaren zur besseren Förderung von Alleinerziehenden die Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Kinderbetreuungsplätzen, insbesondere auch zu Rand- und Ferienzeiten, durch den kommunalen Träger (Einzelheiten regelt Nebenabrede Nr. xx).
9. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Leistungsverfahren Höchstbearbeitungszeiträume einzuhalten (Einzelheiten regelt Nebenabrede Nr. xx).
10. Die Vertragsparteien nutzen für die Leistungserbringung gemeinsame Liegenschaften (Einzelheiten regelt Nebenabrede Nr. xx).
11. Die Vertragsparteien vereinbaren einheitliche Öffnungszeiten für persönliche Vorgesprächen und die Verteilung der Verwaltungsaufgaben auf die Liegenschaften (Einzelheiten regelt Nebenabrede Nr. xx).
12. Die Vertragsparteien nutzen zur gegenseitigen Information und Beschleunigung der Leistungsprozesse ein IT-gestütztes Workflow – System (Einzelheiten regelt Nebenabrede Nr. xx).
13. Der kommunale Träger beauftragt die Agentur mit der Erbringung folgender zusätzlicher interner Verwaltungsdienstleistungen:
 - a) Immobilienmanagement
 - b) Anteilige Nutzung des Einkaufs
 - c) Inventarmanagement

- d) Berichtswesen (KdU)
- e) Poststelle
- f) Botendienst

(Einzelheiten regelt Nebenabrede Nr. xx).

14. Die Vertragsparteien können sich mit der Durchführung der außendienstlichen Klärung von Sachverhalten beauftragen (Einzelheiten regelt Nebenabrede Nr. xx).

15. Die Vertragsparteien vereinbaren Möglichkeiten für einen flexiblen Personalwechsel sowie die Abordnung oder Zuweisung kommunaler Mitarbeiter zur Agentur (Einzelheiten regelt Nebenabrede Nr. xx).

§ 4 Haftung

(1) Die Vertragsparteien haften untereinander entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Gegenüber Dritten haftet die Vertragspartei, bei deren gesetzlicher Aufgabenerfüllung der Schaden verursacht wurde.

§ 5 Kostenerstattung und Finanzierung

[Zurzeit nur Platzhalter]

§ 6 Einrichtung des Trägersausschusses

(1) Die Vertragsparteien richten einen Trägersausschuss ein. Dieser setzt sich aus jeweils drei Vertretern des kommunalen Trägers und der Agentur zusammen.

(2) Die Mitglieder des Trägersausschusses werden von den Vertragsparteien jeweils für die Dauer von längstens zwei Jahren berufen. Die Vertragsparteien benennen hierzu jeweils drei Vertreter sowie drei Stellvertreter namentlich. Die Verlängerung der Amtszeit um jeweils ein Jahr ist wiederholt möglich. Die konstituierende Sitzung erfolgt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(3) Ein Mitglied des Trägersausschusses kann vom berufenden Träger abberufen werden. Ein Mitglied ist vom jeweiligen Träger abberufen, wenn es:

- 1. seine Amtspflicht grob verletzt oder
- 2. dies beantragt.

- (4) Die Mitglieder des Trägersausschusses bestimmen in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender beträgt ein Jahr. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz wechselt zwischen den Trägern jährlich. Das erste Vorschlagsrecht für den Vorsitz hat der kommunale Träger, das für den stellvertretenden Vorsitz die Agentur.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Teilnehmer ein, leitet die Sitzungen und verantwortet die Protokollerstellung.
- (6) Der Trägersausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Sitzungen des Trägersausschusses finden mindestens halbjährlich statt. Sitzungen sind außerdem einzuberufen, wenn eine der Vertragsparteien es verlangt.
- (8) Die Vertragsparteien regeln für die von ihnen berufenen Mitglieder eigenverantwortlich, ob Sitzungen und andere Veranstaltungen des Ausschusses dienstliche Veranstaltungen und ob die in diesem Zusammenhang entstehenden Reisekosten zu erstatten und Aufwandsentschädigungen zu gewähren sind.

§ 7 Aufgaben des Trägersausschusses

- (1) Der Trägersausschuss berät die strategischen Leitlinien der Umsetzung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch im Zuständigkeitsbereich der Vertragsparteien unter Beachtung der gesetzlichen Trägerverantwortung. Der Trägersausschuss soll eine bürgernahe, kundenorientierte Aufgabenwahrnehmung und die Vermeidung von Doppelarbeiten unterstützen. Die abschließenden Entscheidungsrechte und -pflichten der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- (2) Der Trägersausschuss kann insbesondere die nachstehenden Themen beraten und sich hierzu ohne Bindungswirkung abstimmen:
 - das lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm,
 - die vorgesehenen und geplanten Leistungen der Träger (aktive Leistungen der Agentur sowie sozialintegrative Leistungen des kommunalen Trägers) sowie deren Wirkung,
 - Geschäftsabläufe und Schnittstellen der Leistungserbringung,
 - lokale Zielvereinbarungen, sofern diese abgeschlossen werden,

- Fragen der Finanzierung von Projekten,
- bürgerfreundliche und effiziente Geschäftsprozesse bei Vermittlung, Qualifizierung und Beschäftigungsförderung sowie bei der Leistungserbringung,
- Organisation und Personalplanung,
- Inhalte und Prozesse der regionalen Weiterbildungsplanung.

§ 8 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie verlängert sich ohne gesonderte Erklärung der Vertragsparteien jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird.
- (2) Die Vereinbarung oder einzelne Nebenabreden können mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung oder einzelner Nebenabreden aus wichtigem Grund.
- (4) In den Nebenabreden kann von den Absätzen eins bis drei abgewichen werden; insbesondere zu einem Fortbestand der Nebenabrede bei Kündigung der Vereinbarung.

§ 9 Schriftformerfordernis

Diese Vereinbarung und die Nebenabreden unterliegen dem Schriftformerfordernis. Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftwechsel genügt nicht.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig ist. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Die Regelungen über die ergänzende Vertragsauslegung bleiben unberührt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden in angemessener Frist Verhandlungen über eine notwendige Anpassung

aufgenommen. Sofern eine Vereinbarung über die Anpassung nicht zustande kommt, liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vor. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt/Landkreis

Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit

ENTWURF